

# A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 5.

Breslau, den 30. Januar

1863.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

(37) Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Samml. S. 435) wird die Berufung der Weisheitsbevollmächtigten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preussischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komptoirs, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 daselbst).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Breslau, den 17. Januar 1863.

Königlich Preussisches Haupt-Bank-Direktorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Auflösung des Königl. Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Königl. Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin.

(34) Ich will nach Ihrem Antrage vom 23. September d. J. die Auflösung des Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin, vom 1. Oktober d. J. ab, hiermit genehmigen.

Diese Anordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 27. September 1862.

W i l h e l m.

v. Holzbrink.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Wir nehmen Veranlassung, vorstehenden Allerhöchsten Erlaß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 9. Januar 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(36) Nachdem der Traktat der Reichenbach-(Schweidnitz)-Strehleener Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen im Strehleener Kreise in einer Länge von 1736 laufenden Ruthen ausgebaut worden ist, wird mit Genehmigung der Königl. Ministerien für Handel und der Finanzen vom 8. Januar 1863 III. 13.445. H.-M.

von jetzt ab bei der an dem Punkte der Abzweigung der Strehleener-Nimptscher Landstraße über Rarschau vor der gedachten Chaussee, am Ende der in der Detschaft Niklasdorf belegenen gutsherrlichen Wirtschaftsgebäude errichteten Hebestelle das Chausseegeld für eine Welle nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Breslau, den 16. Januar 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(35) Auf Grund eines Beschlusses des Königl. Staats-Ministeriums sind wir angewiesen, sämtliche öffentliche Bekanntmachungen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften oder ministerielle Anordnungen etwas Anderes bedingen, fernerhin nur durch den Staats-Anzeiger, das Amtsblatt und die amtlichen Kreisblätter oder die deren Stelle vertretenden zu freisamml. Anzeigen bestimmten Anzeigebblätter veröffentlichen zu lassen. Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, weisen wir zugleich sämtliche Unterbehörden unseres Ressorts an, künftig genau nach dieser Bestimmung zu verfahren, und veranlassen die Herren Landräthe, diese Bekanntmachung gleichfalls durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Breslau, den 17. Januar 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

P o l i z e i - V e r o r d n u n g.

(43) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks hiermit angeordnet:

- § 1. Wer zu seinem Gebrauche oder zum Zwecke des Transports oder Handels
- a. Feuerwerk, Pulver oder andere explosivende Stoffe in Mengen von 5 Pfd. und darüber,
  - b. Waffen oder Munition über den Bedarf der Jagd oder zum Schutze seiner Person aufbewahrt, absendet oder empfängt, ist verpflichtet,
- in den Städten der Ortspolizeibehörde,  
auf dem Lande dem Landrathe

dies anzuzeigen.

§ 2. Die Anzeigel muß enthalten:

- 1) die Menge,
- 2) den Aufbewahrungsort,
- 3) den Zweck der Verwendung,
- 4) Namen und Wohnort der Person, von der die Vorräthe bezogen sind oder an welche solche ab-  
gesendet werden.

§ 3. Das Ansammeln von Waffen und Munition ist verboten.

§ 4. Wer diese Vorschriften übertreiß, verfällt in die Strafen der §§ 340 und 345 des Strafgesetzbuches. Breslau, den 26. Januar 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Gög.

V e r o r d n u n g e n u n d B e k a n n t m a c h u n g e n a n d e r e r B e h ö r d e n u. c.

(38) Im zweiten Semester des verfloßenen Jahres sind an bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät versicherten Gebäuden 164 Brände vorgekommen, in deren Folge an Schäden-Vergütungen insgesammt 80,367 Rthlr.

wörtlich: Achtzigtausend dreihundert sieben und sechzig Thaler, beansprucht worden sind. Außer dieser Summe ist aber noch auf Deckung der Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, der Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für die örtliche Prüfung neuer Versicherungs-Anträge, des Bureau-Aufwandes für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren und der Kreis-Rendanten der Provinz, so weit die Zinsen des Reserve-Fonds hierzu nicht ausreichen, Bedacht zu nehmen. Zu Befriedigung dieser Anforderungen wird die gegenwärtige Ausschreibung der Affekuranz-Beiträge pro zweites Semester 1862 in der hiermit von mir festgesetzten Höhe eines

(2½) zwei und einhalbfachen Beitragsimplums

notwendig, nach welcher von den Affoziaten für jedes Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse . . . . .	1 Egr. 8 Pf.
in der zweiten Klasse . . . . .	3 = 4 =
in der dritten Klasse . . . . .	6 = 8 =
in der vierten Klasse . . . . .	10 = " =

für Kirchen aber bloß die Hälfte dieser Sätze

aufzubringen ist. Für die Versicherung von Fabriken und anderer feuergefährlicher Objekte ist selbstredend der Beitrag nach den besondern Vertrags-Bedingungen zu leisten.

Nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 wird hiermit der 10. März d. J. als der äußerste Termin bestimmt, bis zu welchem Tage der ausgeschriebene Beitrag von den Affoziaten eingezahlt und durch den Orts-Vorstand an das betreffende Königliche Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein muß, da nach Ablauf dieses Termins jeder noch rückständige Beitrag von dem Restanten ohne weitere Verwarnung exekutivisch eingezogen werden wird. Diese nur für einzelne zur Berücksichtigung geeignete Fälle gestattete Endfrist darf jedoch die Ortsbehörden nicht abhalten, mit der Einziehung dieser Beiträge alsbald vorzugehen und auf die zeitgemäße Ablieferung derselben hinzuwirken. Binnen drei Tagen nach Ablauf des bezeichneten äußersten Einzahlungs-Termins haben die Orts-Vorstände dem betreffenden Kreis-Steuer-Amt einen Nachweis der Restanten in zweifacher Ausfertigung zu übergeben, weil selbige im Unterlassungs-Falle wegen Vertretung des nicht nachgewiesenen Rückstandes persönlich in Anspruch genommen werden müssen.

Breslau, den 14. Januar 1863. Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. v. Schleinth.

(39) Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. April 1852 und 17. Dezember 1860 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Waaren-Kontrolle im Binnenlande, welche im



Regierungs-Besitz Münster für Kaffee besteht, mittels Reskripts des Herrn General-Direktors der Steuern vom 13. d. M. aufgehoben worden ist.

Breslau, den 22. Januar 1863.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

(40) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums, daß der Artikel „Cement“ vom 1. Februar c. ab in die ermäßigte Klasse B. unseres Tarifes gewiesen werden wird.

Berlin, den 23. Januar 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

#### Prämien für Diensthoten.

(41) Nach dem Beschlusse des letztverammelt gewesenen Provinzial-Landtages soll eine dritte Vertheilung von Prämien an Diensthoten und Gesindelpersonen stattfinden. Es sollen nach Maßgabe des durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Prämienrings-Reglements vom 28. März 1859 theilt werden solche, noch in einem Dienstverhältnisse stehende Personen, welche entweder durch wenigstens 25 Jahre bei derselben Herrschaft zu deren Zufriedenheit gedient, oder welche durch einzelne Handlungen ihre Anhänglichkeit an die Dienstherrschaft mit eigener Gefahr und Aufopferung behätigt, sofern sie auch außerdem sich im Allgemeinen wohlgeführt haben. Wer hienach um eine Prämie sich bewerben zu können glaubt, hat sein Gesuch bei dem königlichen Landrathsamte des Kreises, in welchem er dient, und wenn er in der Stadt Breslau dient, bei dem Magistrate dieser Stadt bis spätestens zum ersten März dieses Jahres anzubringen, und zu Begründung des Bewerbungsgesuches beizubringen:

ein Attest der Polizeibehörde, worin das zeitliche Wohlverhalten des Bewerbers und entweder die lange Dauer der Dienstzeit bei derselben Herrschaft oder die Handlung attestirt sein muß, durch welche die Anhänglichkeit behätigt worden ist; — außerdem auch ein Attest der betreffenden Herrschaft darüber, daß der Bewerber sich ihre Zufriedenheit im Dienste erworben habe.

Wenn der Dienstherr selbst Polizeiverwalter ist und als solcher beiderlei Atteste ausstellt, so muß dies von ihm in den Attesten ausgedrückt werden. — Bewerbungen, welche erst nach dem 1. März angemeldet werden, finden keine Berücksichtigung.

Breslau, am 21. Januar 1863.

Direktion der schlesischen Provinzial-Hilfs-Kasse.

#### Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe

(42) Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1863 von der Landschaft eingelöst werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnach im Fälligkeitstermine durch Vercausfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1863 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der alllandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. August 1863, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1863 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849, S. 77 resp. 1858, Seite 584 und resp. 1849, Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präjudicirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Januar 1862.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

#### Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt. Die Appellationsgerichts-Auskultatoren Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Freiherr v. Rothkirch-Trach, und Graf v. Pfeil zu Regierungs-Referendarien.

#### Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Kaufmanns Weiß und des Apothekers Schmidt, so wie die Neuwahl des Justizraths Hundrich als unbesoldete Rathsherrn der Stadt Reichenbach auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahl der zeitlichen Rathmänner Becker und Blauhutt als unbesoldete Rathmänner der Stadt Trachenberg auf anderweite sechs Jahre, vom 1. März d. J. an gerechnet.

#### Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vakation für den bisherigen Lehrer in Sultau, Ferdinand Pabel, zum evangelischen Schullehrer in Ratschau, Kreis Gubrau.

2) Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer Heinrich Nitsche zum evangelischen Schullehrer in Klein-Tschuder, Kreis Wohlau.

3) Die Vakation für den bisherigen Schullehrer in Budowine, Julius Hautold, zum evangelischen Schullehrer in Wilhelmnenort, Kreis Dels.

4) Die Vakation für den bisherigen Adjuvanten Ernst Willner zum evangelischen Schullehrer in Millasdorf, Kreis Strehlen.

### Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Pfarrvikar Andreas Friedrich Paul Seiffert in Olaz zum Pastor der evangelischen Kirchengemeinde in Habelschwerdt.

### Königliches Preussisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

a. Bei dem Königlichen Ober-Berg-Amt.

Gestorben: Der Oberbergamts-Assistent Erbe und der Hütten-Gleve Volksdorf.

Ernannt: 1) Der Bergerspektant Maas zum Bergeserendar. 2) Die Bergerspektanten Halama und Sabarth zu Bergeleben. 3) Die Hüttenerspektanten Walter und Lobe zu Hütteneleven.

b. In den Revieren.

Auf seinen Antrag in Ruhestand versetzt: Der Bergamts-Assessor, Markscheider Giehn in Tarnowitz, und ist ihm dabei der Titel Berggrath verliehen worden.

c. Bei der Berginspektion zu Zabrze.

Ernannt: Der Berggeschworne v. Gellhorn zum Berginspektor.

d. Bei dem Hüttenamt zu Königshütte.

Zugetreten: Der frühere Bergamts-Kalkulator Laske als Kalkulator.

e. Bei dem Hüttenamt zu Gleiwitz.

Gestorben: Der Produkten-Rendant, Hüttenfaktor Kube.

An dessen Stelle getreten: Der Produkten-Rendant Bannert, früher in Malapane, unter Ernennung zum Hüttenfaktor.

Befördert: Der Hüttenmeister Martini in die Klasse der Faktoren.

Besetzt: Der Bau-Inspektor Schwarz von Dortmund nach Gleiwitz, und ist derselbe mit der Wahrnehmung der Baubeamtengeschäfte auf der Gleiwitzer Hütte, den Hüttenwerken bei Rybnik, der Friedrichshütte und Friedrichsgrube bei Tarnowitz und der Königin Louise-Grube bei Zabrze betraut worden.

### Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: Der bisherige Lademeister Leuschner in Plegnitz zum Königlichen Güter-Expediten und nach Breslau versetzt.

### Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: Es haben letztwillig ausgesetzt: 1) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Georg Friedrich August Korn dem Taubstummen-Institut daselbst 200 Rthlr.

2) Die zu Breslau verstorbene Sophie Renate Eleonore geb. Gebel, verwitwete Onsthoftbesitzer Küchling dem Kranken-Hospital Allerheiligen daselbst 700 Rthlr. und dem Hospital für alte hilfslose Dienstboten 100 Rthlr.

3) Die zu Reichenstein verstorbene Fabrikarbeiter Johanna Beyer der Schubert'schen Waisenhaus-Stiftung daselbst 100 Rthlr.

4) Dem Taubstummen- und dem Blinden-Institut zu Breslau ist zum Antritt der Erbschaft des daselbst verstorbenen Handlungs-Buchhalters Georg Wilhelm Alexander Strobach die landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite Sitzung im Jahre 1863 in der Zeit vom 9. bis etwa zum 21. Februar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes zu Breslau abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Reglerungs-Gebäude. — Druck von Graf, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.